

## **Satzung des People's Theater e. V.**

### **§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen: People's Theater e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Offenbach
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Offenbach am Main eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Alle Bestimmungen dieser Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

### **§ 2. Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung sowie der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Austausch mit Kinder und Jugendlichen über Themen, die der Förderung einer konfliktvorbeugenden, zukunftsweisenden, lebenserhaltenden, menschenwürdigen, gewissenhaften Denk- und Handlungsweise dienen, schwerpunktmäßig in öffentlichen Einrichtungen.
- Vermittlung vorurteilsfreien Denkens an Kinder und Jugendliche, das ihnen helfen soll, nationale, ethnische und religiöse Vorurteile als Hauptursache sozialer Konflikte friedlich zu bewältigen.
- Förderung einer zukunftsorientierten, aufbauenden Erziehung und Bildung durch intensiven gemeinsamen Austausch der Pädagogen, Eltern, Kinder und Jugendlichen mit Hilfe von interaktivem Theater, Tanztheater und Seminaren.

Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland zur Erreichung der genannten Vereinszwecke wird angestrebt.

**§ 3.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätigen

Gremienmitgliedern und Mitarbeitern des Vereins kann der für den Verein geleistete Aufwand erstattet werden. Näheres regelt der Vorstand.

## § 6. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dies ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 8. Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) der Geschäftsführer
- 4) das Kuratorium
- 5) der Pädagogische Beirat

## § 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) bis zu drei Beisitzern
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben.
- 6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26, II BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine.
- 7) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen.

- 8) Das Kuratorium, der Finanzbeirat und der Pädagogische Beirat werden vom Vorstand berufen.
- 9) Der Vorstand hat das Recht zusätzliche Ausschüsse zu bilden.

#### **§ 10. Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladungen. Die Mitgliederversammlung wird von einem von den anwesenden Mitgliedern bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- 2) In der ersten Hälfte eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten: Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, Bericht des Schatzmeisters über Einnahmen und Ausgaben im vorausgegangenen Geschäftsjahr, Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Kasse, Abstimmung über Entlastung des Vorstands.
- 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der tatsächlich Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet, wenn in der Satzung nichts anderes vorgegeben ist, mit einfacher Mehrheit. .
- 4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
- 5) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Bildung von Ausschüssen
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - f) Im Falle eines Widerspruchs kann ein Mitglied ausgeschlossen werden
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterschrieben.

#### **§ 11. Der Geschäftsführer**

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

## **§ 12. Das Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus sachkundigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Es berät den Verein und dessen Gremien in wichtigen Angelegenheiten. Es unterstützt den Verein und den Vereinsvorstand bei der Durchführung der Zwecke des Vereins. Das Kuratorium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen des Vereins zusammen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit berufen. Die Mitgliedschaft endet durch eigene Kündigung oder Beschluss des Vorstands. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 13. Der Pädagogische Beirat**

Der Pädagogische Beirat berät den Verein in pädagogischen Fragen. Er besteht aus Vertretern des Staatlichen Schulamtes, des Jugendkulturbüros, des Jugendbildungswerkes, des Jugendamtes und anderen Behörden der Stadt Offenbach, der Kreisjugendpflege des Landkreises Offenbach, Pädagogen, Vertretern der Schulen und anderen pädagogischen Experten. Die Mitglieder des pädagogischen Beirats werden auf unbestimmte Zeit vom Vorstand bestellt. Die Mitgliedschaft endet durch eigene Kündigung oder Beschluss des Vorstands.

## **§ 14 Ausschüsse**

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand Ausschüsse bilden.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Die Satzung kann von einer mit diesem Tagesordnungspunkt unter Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmungen einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Die Änderung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder

## **§ 16 Auflösung**

- 1) Die Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung der bestehenden Verbindlichkeiten an eine juristische Person des Öffentlichen Rechtes oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung ist mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.